

wobei hier die Spezialisierung in einer der Fachrichtungen Viehwirtschaft, Feldwirtschaft und Ökonomik einsetzt.

Ab Januar gehen die Studenten für ein ganzes Jahr in einen Landwirtschaftsbetrieb und absolvieren ihr Betriebspraktikum. Sie lernen auf diese Weise die gesamte Tätigkeit eines Betriebes von der Planaufstellung bis zur Jahresendabrechnung kennen. (Dieses Betriebspraktikum erstreckt sich also bereits auf das Wintersemester des 5. Studienjahres.) In diesem Betriebspraktikum beginnt die Ausarbeitung der Diplomarbeit.

5. Studienjahr:

beginnt mit dem letzten Teil des Betriebspraktikums und endet mit dem Abschluß der spezialisierten Ausbildung, der Diplomarbeit sowie der Ablegung der Diplomprüfung.

3. Die Ausbildung von staatlich geprüften Landwirten an der Fachschule für Landwirtschaft ist ab 1. September 1962 in einem 3jährigen kombinierten Studium nach folgender Grundkonzeption durchzuführen:

1. Studienjahr:

Vom 1. September bis 31. März

Studium der naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächer an der Fachschule mit Abschluß der naturwissenschaftlichen Fächer.

Vom 1. April bis 31. Oktober

sind die Fachschüler in einem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb in den Arbeitsprozeß eingegliedert und studieren die angewandten Disziplinen im Fernstudium.

2. Studienjahr:

Vom 1. November bis 31. März

Fortsetzung des Studiums an der Fachschule in den Fachdisziplinen sowie in Marxismus-Leninismus, Deutsch und Russisch.

Vom 1. April bis 31. Oktober

wie zweiter Abschnitt des 1. Studienjahres.

3. Studienjahr:

Vom 1. November bis 31. März

wie erster Abschnitt des 2. Studienjahres und Beginn der Spezialisierung in den Fachrichtungen Feldwirtschaft und Viehwirtschaft. Vier Wochen in diesem Studienabschnitt praktische Tätigkeit in einem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu den Fragen der Planung und Jahresendabrechnung.

Vom 1. April bis 15. Juli

wie zweiter Abschnitt des 2. Studienjahres mit spezialisiertem Einsatz zur Leitungstätigkeit und Anfertigung der Hausarbeit für das Staatsexamen.

Vom 16. Juli bis 31. August

Abschlußlehrgang an der Fachschule zum Staatsexamen und Verteidigung der Hausarbeit im Betrieb.

4. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und der Minister für Landwirtschaft, Erfas-

-sung und Forstwirtschaft werden beauftragt, bis zum 1. Juli 1962 die dafür erforderlichen staatlichen Maßnahmen zu treffen. Dabei ist gleichzeitig zu sichern, daß an der Hochschule für LPG in Meißen das bisherige 3jährige Direktstudium und das 5jährige Fernstudium ab 1. September 1962 in ein 4jähriges kombiniertes Studium verändert werden. Dafür ist die Grundkonzeption des kombinierten Studiums der Hochschule für Landwirtschaft in Bernburg zugrunde zu legen. Des weiteren ist der Inhalt, Umfang und Ablauf des veterinärmedizinischen Studiums im Hinblick auf eine stärkere Hinwendung zur landwirtschaftlichen Praxis und Verkürzung des Studiums zu überprüfen und zu verändern. Es ist zu gewährleisten, daß staatlich geprüfte Landwirte mit mehrjähriger Praxis sich im kombinierten Studium an der Hochschule für LPG in Meißen und an der Hochschule für Landwirtschaft in Bernburg oder im Fernstudium an den landwirtschaftlichen Fakultäten zum Diplolandwirt qualifizieren können.

Es ist weiterhin zu sichern, daß zur Hoch- und Fachschulausbildung in der Regel nur solche Kader zugelassen werden, die sich schon praktische Erfahrungen in der sozialistischen Landwirtschaft erworben haben. Dabei sind in umfangreichem Maße Kinder von Genossenschaftsbauern zu delegieren. ^w

5. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft haben zu veranlassen, daß die Studienpläne für das Studienjahr 1961/62 an den Hoch- und Fachschulen überprüft werden und daß eine intensivere Ausbildung in den Finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragen der LPG erfolgt. Gleiche Maßnahmen hat der Minister der Finanzen für die Fachschulen für Finanzwirtschaft zu treffen.
6. Die Räte der Bezirke und Kreise, insbesondere Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus haben zu sichern und eine ständige Kontrolle darüber zu führen, daß die ihnen erteilten Auflagen für die Werbung von Kadern zum Hoch- und Fachschulstudium erfüllt werden.
7. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Minister der Finanzen werden beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise zu gewährleisten, daß zur materiellen Sicherung der Durchführung der neuen Formen des Studiums weitgehendst die vorhandenen, aber zur Zeit nicht genügend genutzten Möglichkeiten vor allem zur Unterbringung der Studenten und Fachschüler in den Dörfern und die Schaffung von Unterrichtsräumen in den Kreisstädten bzw. Konsultationspunkten mit geringstem Aufwand an zusätzlichen Mitteln gelöst werden.
8. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, daß die im Jahre 1961/62 begonnene Ausbildung von Genossenschaftsbauern, Traktoristen und Kombifahrern zu Feldbauspezialisten (Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln) weitergeführt und darauf aufbauend ein solches System entwickelt wird, daß diese Spezialisten in weiteren Jahrgängen die Qualifikation eines Agrotechnikers (Mechanimator, Meister der Feldwirtschaft) erreichen.